

Brandschatzung, welche an den Rheingrafen Otto Ludwig zu bezahlen war

Autor(en): **Schröter, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Que j'aimais ce beau lac à mes pieds étendu,
Ces bosquets de St-Pierre, île délicieuse,
Qu'embellit de Rousseau la prose harmonieuse!

Doch ach, der Dichter würde heute seine Insel nicht wieder erkennen, seitdem durch die Entwässerungsarbeiten der Sümpfe dieselbe mit der kleinen Kaninchen = Insel verbunden und selbst mit dem festen Boden durch eine schmale Straße in Verbindung gesetzt worden ist. Unsere liebliche Insel ist manchmal in Wirklichkeit nur eine breite Halbinsel. Ade Romantik! O Utilitarismus! Das ist dir zu verdanken, das ist einer von deinen Streichen! Dennoch, im Sommer an Sonntagen und hauptsächlich während der Weinernte ist die Insel von einer Menge junger Leute besucht, welche aus der ganzen Umgegend hier zusammen kommen. Da ertönen Lieder und Musik und Gläserklang. Und unter diesem nehmen wir Abschied vom schönen, theuren Jura.

Brandschatung,

welche an den Rheingrafen Otto Ludwig zu bezahlen war.

Von Pfr. Dr. Karl Schröter sel.

Wir von Stett und Landtschafften Abgesandte des Oberen Rhein viertels vff dato in der Statt Rheinfelden Empieten Allen vnnnd Jeden, Unseren bey Uns geseffenen Geist: vnnnd Weltlichen mit Standesgliedern, Unser Fründlich Dienst Unnd gruöß Auech was wir mehr liebs vnnnd guets vermögen, zuvor, vnnnd füegen Inen ganz beweglich zue vernemen. Dennoch mit deß hoch = vnnnd wolgebornen Herrn Herrn Otto Ludwigen, Wildt = vnnnd Rheingraffen vnnnd Herren zue Binstingen der Conföderirten Reichsstenden vnnnd Commendanten, wir vns wegen unserer Stett vnnnd Herrschafften an vns mit überzogener macht gesuochten Brandtschatung einmüetig abgefunden vnnnd dahin verglichen: das wir Namblichen fünfzehentaussend gulden zue zweien Terminen, das halb in vierzehen Tagen vnnnd das ander halb von dato in Monatsfrist vnd das in gueten groben annemblichen goldt, vnd SilberSorten ohnfehlbar

erlegen vnnnd hierin Rhein hindernuß erzeigen sollen. Das wär dannenhero auß welt vnnnd Landthundiger höchster Angelegenheit, ja vmb mehrer Verschonung, Landt vnd Leuthen, weiterer verherung und verderbung auch gantzlicher allerseits befahrender totalruin getrungen, Ein jedes Standts-glied nach dem anderen dem vngevor observirten alten Herthomen nach wie auß beythomender Verzeichnuß zue vernemen anzeleggen vnd in Crafft vnß defßwegen zuegestellten mündlichen bevelchs in hier zue erheischende Contribution vnnnd anlag ze nemen. Mit fründlich ersuchen vnd piten, Es wellen alle vnd jede insonders Fre quotas zue obbestimbter zeit ohne Versaumbnuß einicher stundt oder minuten alhero zue Frer Excellencia verordneter Herren Cinnemer handen, vnifelbar zum halben theil beeder Terminen entrichten. Und wol in Achtung nemen obschon etliche ihre erduldete ruinationes hiefür schützen vnnnd sich damit defter zue eximiren vermeinen wolten, das doch nit desto weniger weitere verfolgung mit Feuer vndt schwerdts Frer Gotts- vnd anderer heusser Renten Zinß gefell und dergleichen einthomen Tnen wurden vf halbß gezogen, viel Ungnaden erwechht vnd was vf verhoffende Accomodation vns entzogen zue Schutz vnd Schirmb, auch fürderlichster erleichterung des obhabenden Kriegslasts der Soltadesca zuegesagt, ohnschwer wider zue vngnaden wenden würden. Deren getrösten resolution vnd schriftlichen erklerung wir verlangendt erwarten thuendt. Signatum vnd mit der Statt Rheinfelden hiefür aufgetruckhten Secret bewart den ¹³/₂₃ Julii Anno 1633.

Verzeichnuß der Anlag über die 15,000 fl. angesuchte
Brandschatzung:

Waldshut	1000 fl.
Stadt Rheinfelden	1000 "
Stadt Laufenburg	1000 "
Stadt Seckingen	700 "
Die drei Landschaften, Rheinthal, Möhli- bach und Frickthal zusammen	3000 "
Graffschaft Hauenstein	3000 "
Herrschaft Laufenburg	700 "
Wehr	500 "
Stift Seckingen	1200 "
Stift Rheinfelden	800 "
Gottshaus Dlsberg	800 "
Himmelsporten zu Wyhlen	150 "

Hans Beuckhen	800 fl.
March und Jnglingen	150 "
Deschgen und Wegenstetten (die Edlen von Schönau)	150 "
Rektorat Wölflinswil	200 "
Pfarherr zue Fridh	100 "
Commenthur zu St. Johann	150 "
Zell im Wiesenthal, Herr Waldvogt	300 "
Dekan von Gychfel	100 "

Ordinanz

Wie die Keiserlichen Soldaten in der garnison zu Reinfelden
sollen unterhalten werden.

(Dez. 1632.)

Von Pfr. Dr. **Karl Schröter** sel.

Firstlich vff ein iedlichen Soldaten, darunter die Corporale vnd gefreyte gerechnet Wann Sy effective vorhanden vnd ihre Dienst verrichten, Monatlich vierthalben gulden an gelt. Den Corporalen vnd gefreyten anderthalbe portion des Commiß. Desgleichen den Service, als die Ligerstatt, Holz, saltz vnd Licht.

Den Officieren des Ersten blats, darunter auch der Capitain d'Armes, gemein Webel vnd Spilleuth, Monatlich an gelt zweihundert gulden. An Comiß dem Leutenant täglich 6, dem Fendrich 4 den andern Feldweibel 3 den andern Officieren 2 portiones, und den obgemelten Service.

Desgleichen soll man den Officieren vff Sechs pferdt den Unterhalt geben.

Hierüber die Statt vnd Ambt mehrers zu lifern nicht schuldig, biß vff anderweitige Verordnung. Darnach man sich allersaits zu richten hatt. Geben zue Reinfelden den 26. decembris 1632.

Röm. Kay. May. hofKriegsrath,
Cammer, GeneralFeldWachtmeister und be-
stelter Obrister zu Roß vnd fues.
Ernest graff von Montecuculi.